

Bürger von Durchreisenden bedroht

Die Polizei muss passen: Tatverdächtige waren weiter gezogen

“3000 Euro für Schleifarbeiten” – unter dieser Überschrift berichtet eine Regionalzeitung über Beschwerden von Bürgern, die von Durchreisenden aufgesucht und bedroht worden seien. Von der Polizei hätten sie keine Hilfe erhalten. In dem Artikel werden die Durchreisenden durchweg als “Roma” bezeichnet. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma sieht in dem Artikel einen Verstoß gegen Ziffer 12 des Pressekodex sowie Richtlinie 12.1. Die Minderheiten-Kennzeichnung sei für das Verständnis des berichteten Tathergangs nicht erforderlich und schüre Vorurteile. Der Zentralrat wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Chefredaktion hält die Beschwerde für unbegründet. Eine diskriminierende Darstellung einer ethnischen oder nationalen Gruppe im Sinne von Ziffer 12 des Pressekodex sei nicht erkennbar. Der begründbare Sachbezug für die Erwähnung der Bezeichnung “französische Roma” habe darin bestanden, dass die Polizei eine Ermittlung der mutmaßlichen Straftäter für aussichtslos gehalten habe, da die Gruppe mit unbekanntem Ziel weiter gezogen sei. Zentraler Anknüpfungspunkt der Berichterstattung seien somit nicht die Straftaten gewesen, sondern vielmehr die Tatsache, dass die mutmaßlichen Täter nicht mehr erreichbar waren. Deshalb sei die Nennung der ethnischen Herkunft in diesem Fall sogar zwingend erforderlich gewesen. (2005)

Die Beschwerdekammer hat sich mit dem Fall besonders ausführlich beschäftigt. Dazu Anlass gab die Vermutung, dass der Artikel eine nicht ausgesprochene Unterstellung enthält und elfmal die Gruppe der Roma erwähnt wird. Auch die Text/Bild-Kombination wurde kritisch debattiert. Der Presserat kommt jedoch zu der Auffassung, dass die Zeitung Ziffer 12 des Pressekodex in Verbindung mit Richtlinie 12.1 nicht verletzt hat. Für die Erwähnung der Personen zu der Gruppe der Roma kann man einen nachvollziehbaren Sachbezug erkennen. Die Beschwerde ist unbegründet. (BK2-290/05)

Aktenzeichen: BK2-290/05

Veröffentlicht am: 01.01.2005

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet